



Freispruch des ehemaligen Managers des THW Kiel teilweise aufgehoben

Freispruch des ehemaligen Managers des THW Kiel teilweise aufgehoben

Dem ehemaligen Manager und dem früheren Trainer der Bundesliga-Handballmannschaft des THW Kiel waren vor allem Manipulationen des Champions-League-Finales 2007 durch Schiedsrichterbestechung vorgeworfen worden. Ferner lag ihnen strafbares Verhalten unter dem Aspekt der Untreue und des Betruges im Zusammenhang mit einem durch den Manager dem Trainer im Jahr 2008 gewährten und nicht ordnungsgemäß verbuchten Vereinsdarlehen in Höhe von 60.000 ? zur Last. Das Landgericht hatte beide Angeklagten nach über viermonatiger Verhandlung freigesprochen.
Die Staatsanwaltschaft hatte mit ihrer Revision zunächst die vollständige Aufhebung des Urteils und damit auch eine vollständige neue Verhandlung der Sache beantragt. Sie nahm ihre Revision dann jedoch hinsichtlich des Handballtrainers zurück und griff das Urteil in Bezug auf den Manager nur noch insoweit an, als die durch diesen veranlasste Zahlung der 60.000 ? betroffen ist. Die ursprünglich erhobenen Vorwürfe von Spielmanipulationen waren danach nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens. Insoweit war Rechtskraft eingetreten.
Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das freisprechende Urteil bestätigt, soweit das Landgericht Kiel wegen der Gewährung des Darlehens keine Straftatbestände als verwirklicht angesehen hatte. Allerdings konnte der Senat aufgrund einer lückenhaften Formulierung im angefochtenen Urteil nicht gänzlich ausschließen, dass sich der Angeklagte im Zuge einer Mitte des Jahres 2009 zwischen dem THW Kiel und seinem vormaligen Trainer geschlossenen und durch den Angeklagten mit unterzeichneten Freistellungsvereinbarung strafbar gemacht hat, mit der unter Umständen sämtliche gegenseitigen Ansprüche und damit auch der Darlehensrückzahlungsanspruch zum Erlöschen gebracht werden sollten. Der Angeklagte hatte auf den bestehenden und in den Einzelheiten im Wesentlichen nur ihm bekannten Darlehensrückzahlungsanspruch nicht hingewiesen. Nur in diesem Punkt muss die Sache nun neu verhandelt werden.
Urteil vom 28. November 2012 - 5 StR 328/12
Landgericht Kiel - Urteil vom 26. Januar 2012 - 5 KLS 1/10

Pressestelle des Bundesgerichtshofs
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501

Pressekontakt

Bundesgerichtshof (BGH)

76125 Karlsruhe

Firmenkontakt

Bundesgerichtshof (BGH)

76125 Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, die in den unteren Instanzen von den zur Zuständigkeit der Länder gehörenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeübt wird. Im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingerichtet. Der Bundesgerichtshof ist ? bis auf wenige Ausnahmen ? Revisionsgericht. Er hat vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe. Der Bundesgerichtshof ist in 12 Zivilsenate und fünf Strafsenate mit insgesamt 127 Richterinnen und Richtern aufgliedert. Hinzu kommen acht Spezialsenate, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes.